

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

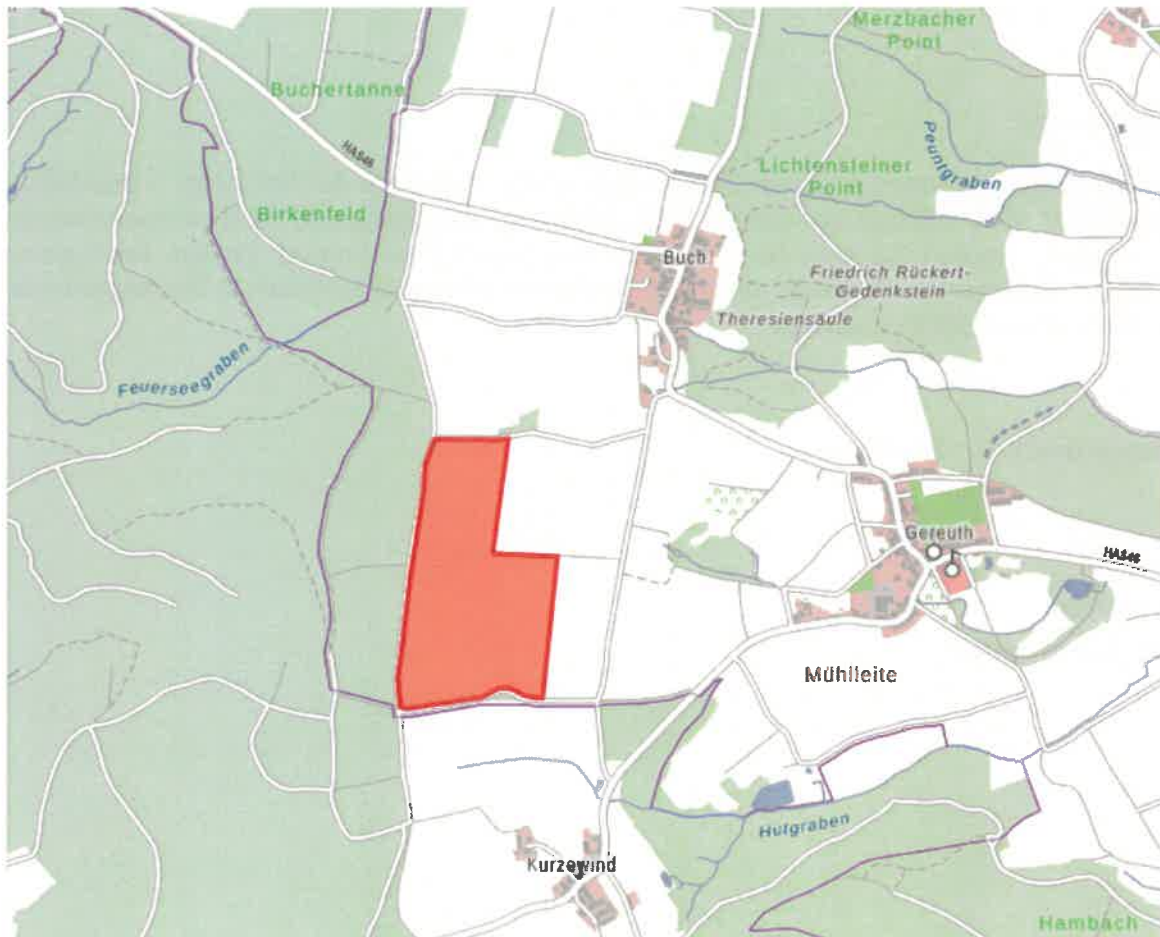
der Gemeinde Untermerzbach über den **Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB) und der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Buch“**, mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

I. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach hat in der öffentlichen Sitzung am 03.06.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buch“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan erfolgt parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 21 ha und liegt südwestlich von Buch. Es umfasst das Flurstück 1343 der Gemarkung Lichtenstein. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Übersicht der Lage im Gemeindegebiet

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach hat in der öffentlichen Sitzung am 04.11.2019 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buch“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Buch“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 14.10.2019 - liegt in der Zeit

vom 29.11.2019 bis einschließlich 07.01.2020

im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach (Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach 1. Stock, Zimmer Nr. 3, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8 bis 12 Uhr und Do. 14 bis 17 Uhr) öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Außerdem werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde (www.untermerzbach.de u. a. über folgende Adresse <https://www.untermerzbach.de/rathausverwaltung/bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Untermerzbach, 15.11.2019



Helmut Dietz

Erster Bürgermeister

